

Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission
der Deutschen Bischofskonferenz zu den
Herausforderungen der Digitalisierung

29. September 2016

Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit. Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2016. – 30 S. – (Arbeitshilfen ; 288)

INHALT

| | |
|---|----|
| Vorwort..... | 5 |
| Einführung: Der Digitale Wandel..... | 7 |
| Datenschutzsensibilität | 10 |
| Teilhabegerechtigkeit | 14 |
| Urheberrecht | 16 |
| Jugendmedienschutz | 18 |
| Hass und Verrohung im Netz | 21 |
| Medienkompetenz/Medienbildung..... | 23 |
| Zusammenfassung und Ausblick..... | 25 |
| Empfehlungen für den kirchlichen Bereich..... | 27 |

Vorwort

Welches originäre Interesse hat die Kirche an scheinbar rein technischen Dingen wie der Digitalisierung?

Die Digitalisierung wirkt sich tiefgreifend auf die Gesellschaft und die Kommunikation aus. Phänomene wie Big Data, Industrie 4.0, Internet der Dinge, Robotik und auch Fragen einer digitalen Ethik spielen hier eine Rolle. Die Geschwindigkeit der Entwicklungen von digitalen Anwendungen ist atemberaubend. Die Fachleute im Silicon Valley sprechen hier von exponentiellen Prozessen. In der Forschung und in den Projekten gibt es anscheinend keine Schranken mehr.

Die Digitalisierung breitet sich unsichtbar über uns allen und über alle Dinge aus. Alles wird mit allem verbunden.

Wir sind Zeitzeugen eines ungeheuren Fortschritts, den wir auch als Kirche neugierig beobachten. In der Publizistischen Kommission haben wir uns den Begriff der Digitalisierung in all seinen Ausprägungen vortragen lassen. Bei einem anregenden Studententag Social Media im Februar 2015 haben wir Bischöfe viel über das digitale Zeitalter und die damit verbundene Kommunikation erfahren. Wir profitieren schon jetzt von unendlich vielen scheinbar kostenlosen Diensten und wollen uns ein Leben ohne sie nicht mehr so recht vorstellen. In Wahrheit kostenlos sind diese Tools aber nicht. Wir bezahlen mit unseren persönlichen Daten, die wir von uns (und anderen) preisgeben. Daten sind als neue Währung wertvoll. Big Data und ihre Ausbeutung sind heute das, was das Rohöl im „Kohlenstoffzeitalter“ war. Eine Ressource mit enormer wirtschaftlicher Potenz.

Und der Mensch? Ist er noch Subjekt der Entwicklungen? Wie steht es um das Humanum, seine Würde und Freiheit? Spätestens hier wird klar, was wir Christen mit der Digitalisierung zu

schaffen haben. Der Mensch als Abbild Gottes, der bei jeder Begegnung durchscheint, ist unser Maßstab.

Wie also wird das Menschliche, das durch Christus geheiligt ist, bei diesen Umbrüchen gesichert?

Themen wie Datenschutzsensibilität, Teilhabegerechtigkeit, Urheberrecht, Jugendmedienschutz und Hass und Verrohung der Kommunikation im Netz fordern uns als Kirche heraus, einen Wertediskurs anzustoßen und uns darin einzubringen. Die Netzpolitik benötigt Regelungen, die sowohl einem ganzheitlichen (wenn Sie mögen, transzendenten) Menschenbild als auch der Dynamik der Medienwelt Rechnung tragen.

Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit ihrer Expertengruppe Social Media, die dem digitalen Wandel aufgeschlossen gegenüberstehen, haben daher in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin die netzpolitischen Herausforderungen beschrieben. An den Prinzipien der Katholischen Soziallehre orientiert, haben wir in Form eines Expertentextes eigene netzpolitische Positionen formuliert und stellen sie der Öffentlichkeit und Politik zur Anregung und Diskussion zur Verfügung.

Dass wir die Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit schon im Titel anführen, soll als programmatische Aussage gelten.

Bonn/Rottenburg-Stuttgart, den 29. September 2016

A handwritten signature in black ink, starting with a plus sign and the name 'Gebhard Fürst' in a cursive script. The signature is written over a faint, larger version of the same name.

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Vorsitzender der Publizistischen Kommission der Deutschen
Bischofskonferenz

Einführung: Der Digitale Wandel

Unter den zahlreichen in den letzten Jahren ausgerufenen Megatrends sticht einer deutlich hervor, der diesen Namen wirklich verdient: die Digitalisierung, die gleichbedeutend ist mit einem nahezu alle gesellschaftlichen Felder durchdringenden Wandel unter Einbeziehung digitaler Techniken. Diese Entwicklung ist unausweichlich, unumkehrbar und ihre gesellschaftlichen wie individuellen Folgen sind noch lange nicht vollständig absehbar.

Je nach Provenienz der Akteure wird Digitalisierung eher als ein technisches Projekt gesehen, bei dem es um Vernetzung, (Medien-)Konvergenz, mehr Komfort, neue Medien, Dienste und Apps, die Cloud etc. geht. Digitalisierung ist aber offensichtlich auch ein ökonomisches Projekt, was Begriffe wie Big Data, Internet der Dinge, Industrie 4.0, neue Geschäftsmodelle, Social Media Marketing, „digitale Arbeit“, sharing economy usw. nahelegen. Dabei bringt Digitalisierung sowohl evolutionäre wie revolutionäre Entwicklungen hervor, bisweilen aber auch disruptive Innovationen, die vertraute Strukturen, Angebote und Dienstleistungen infrage stellen oder verdrängen.

Spätestens seit der Digitalen Agenda, dem Entschließungsantrag der Großen Koalition im März 2015 „Durch Stärkung der Digitalen Bildung Medienkompetenz fördern und digitale Spaltung überwinden“ und dem Strategie-Entwurf „Digitale Bildung“ der Kultusministerkonferenz (2016) ist auch deutlich, dass Digitalisierung enorme Relevanz für den Bildungsbereich hat: Einerseits bietet Bildung *mit* digitalen Medien in didaktischer Hinsicht ganz neue Möglichkeiten. Andererseits ist Medienbildung *für* einen menschenwürdigen und verantwortlichen Umgang mit digitalen Medien unerlässlich. Denn Kommunikation mit digitalen Medien stellt in neuer Weise eine Herausforderung für unsere Werte und Normen dar.

Schließlich ist Digitalisierung ein (ordnungs-)politisches Projekt, da die Protagonisten der Entwicklung ihre technischen Innovationen in der Regel aus ökonomischer Zweckrationalität vorantreiben. Insofern dieses Denken und Handeln nicht per se am Gemeinwohl orientiert ist, bedarf es politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die unter anderem die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Unternehmen und multinationalen Konzernen schützen.

Aus christlicher Perspektive geht es um eine kritische Begleitung der Digitalisierung, die die Menschendienlichkeit dieser Entwicklung gewahrt wissen will. Die Prinzipien der katholischen Soziallehre sind dazu Leitsätze und Richtschnur. Diese Sozialprinzipien sollten – wie für eine verantwortliche Gestaltung des Gemeinwesens insgesamt – auch für eine gemeinwohl-orientierte Netzpolitik beachtet werden. Im Kern steht die Persönlichkeit, die unveräußerliche Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes. Die Gestaltung der Möglichkeiten der Digitalisierung muss sich daran messen lassen, ob sie den Menschen als Subjekt behandelt und nicht als bloßes quantifizierbares Objekt. Auch im Zeitalter von Big Data muss die Würde des Einzelnen und nicht ein bloß zweckrationales oder ökonomisches Nutzenkalkül handlungsleitend sein. Das Sozialprinzip der Solidarität, dass Menschen immer schon wechselseitig aufeinander bezogen und angewiesen sind und Verantwortung füreinander tragen, kann im Digitalen einerseits besonders deutlich werden: Digitale Kommunikation und Vernetzung ermöglichen Solidarität und gegenseitige Hilfe wie nie zuvor und erfordern zugleich die Übernahme von Verantwortung von allen Akteuren. Andererseits gilt es, dieses Prinzip für die Soziale Kommunikation¹ dort stark zu machen, wo neue Ausschlüsse zu ent-

¹ „Soziale Kommunikation“ ist dabei die Kommunikation, die darauf abzielt, „durch die Vielfalt ihrer Beziehungen einen tieferen Sinn für Ge-

stehen drohen, damit alle an den Chancen der Digitalisierung teilhaben können.

Schließlich ist für die katholische Soziallehre das Prinzip der Subsidiarität als Entscheidungsprinzip zum Verhältnis verschiedener sozialer Akteure wichtig. Die Digitalisierung zeigt sich gleichzeitig in einer bisher ungekannten Möglichkeit zu dezentraler Organisation wie in einer Tendenz zur Zentralisierung und Monopolisierung. Auf individueller Ebene ist Selbstverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken. Auf kollektiver Ebene ist der ordnungspolitische Rahmen für Beteiligung, Teilhabe und Eigenverantwortung im Netz sowie für eine gemeinwohl-orientierte Entwicklung des Netzes zu schaffen.

„Christliche Zeitgenossenschaft spricht aus der Mitte der Gesellschaft kritisch über diese, um sich widerständig und weiterführend auf den Lauf der Dinge im Hier und Jetzt einlassen zu können. Es ist ein Engagement, das in gleicher Weise der Gegenwart wie der Zukunft zugewandt ist.“² Der Auftrag der Kirche angesichts der Digitalisierung bzw. des digitalen Wandels lautet daher, theologische, ethische, rechtliche, bildungs- und netzpolitische Anmerkungen zu machen, um in diesem enormen Umwälzungsprozess die Zeichen der Zeit zu sehen und zu deuten.

meinschaft zu entwickeln“ (Päpstliche Kommission für die Instrumente der Sozialen Kommunikation, Pastoralinstruktion *Communio et Progressio (CeP)* über die Instrumente der Sozialen Kommunikation (1971), Nr. 8). – „Gemeinschaft und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft sind die obersten Ziele sozialer Kommunikation und ihrer Instrumente“ (*CeP 1*) – dies gilt auch heute für die digitalen Medien.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Virtualität und Inszenierung. Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft – Ein medienethisches Impulspapier*. Die deutschen Bischöfe – Publizistische Kommission Nr. 35 (Bonn 2011), S. 8.

Datenschutzsensibilität

Wesentliche Elemente der christlichen Anthropologie sind der freie Wille des Menschen, das soziale Miteinander der Menschen untereinander und die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion. Die Würde, Persönlichkeit und die Selbstbestimmung des Menschen müssen nicht zuletzt durch den Schutz seiner Daten bewahrt werden. Ziel muss es sein, die Personalität und die Sozialität des Menschen als Ebenbild Gottes bewusst zu erkennen, zu erhalten, zur Entfaltung zu bringen und bei Bedarf auch zu verteidigen. Menschenwürde und Freiheit geraten in Gefahr, wenn der Mensch nicht mehr über seine Daten bestimmen kann. Das ist dann der Fall, wenn er zum Objekt staatlichen, unternehmerischen oder auch kirchlichen Begehrens wird; wenn er keinen Überblick mehr darüber hat, welche persönlichen Daten zu seiner Person gespeichert und anderen zugänglich sind; wenn die Daten, die einmal zu seiner Person gespeichert worden sind, nicht mehr gelöscht werden können; wenn Dritte ohne sein Zutun – auch unrichtige – Daten über ihn speichern können und wenn er unter ständiger Beobachtung durch – ihm zum großen Teil unbekannte – Dritte lebt und sein Recht auf Privatheit faktisch nicht mehr durchsetzbar ist.

Datenschutzrechte und das Recht auf Privatheit liegen in der Natur des Menschen begründet. Aus dem christlichen Menschenbild heraus wird deutlich, dass die Kirche besonders gehalten ist, die personenbezogenen Daten der ihr anvertrauten Menschen zu schützen. Die Kirche wird in ihrem Wirkungskreis gewährleisten, dass die Nutzer ihrer digitalen Dienste immer Subjekt – auch der Seelsorge – bleiben und sie wird mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einer Reduzierung der Menschen auf nur datenliefernde Objekte entschieden entgegenwirken.

Durch die Digitalisierung erschließen Menschen neue Möglichkeiten, sich miteinander auszutauschen und die eigene Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Da bei sozialer Kommunikation sowie als Kennzeichen der Digitalisierung insgesamt immer Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, bedarf es einer neuen, veränderten Sensibilität für den Wert persönlicher Daten. Deren Nutzwert wird sowohl von staatlichen als auch unternehmerischen Akteuren erkannt und zweckrational sowie kommerziell für Kontrollstrategien und Geschäftsmodelle nutzbar gemacht. Politik, Handel und Industrie sowie auch Versicherungen haben ein hohes Interesse an den Daten ihrer Bürger und Kunden. Kranken- und Pflegeversicherungen könnten ihre Beiträge dem messbaren Gesundheitsverhalten ihrer Kunden anpassen wie zum Beispiel über Prämien durch die Teilnahme an einem online geführten Ernährungstagebuch, Fitnessübungen und digital dokumentierten Gewichtskontrollen. Wie unter anderem die NSA-Affäre zeigte, stehen auch Geheimdienste in der Gefahr, anlasslos und ohne ausreichende politische Kontrolle auf Daten der Bürger zuzugreifen. Dagegen müssen rechtsstaatliche Prinzipien gelten; „der Gesetzgeber ist gefordert, die Möglichkeiten und die Grenzen staatlicher Polizeitätigkeit im Netz eindeutig festzulegen“³.

Aber nicht nur Bewegungsprofile, Verhalten, Hobbys, religiöse Überzeugungen oder berufliche Bildung von Personen sind für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für kommerzielle Zwecke von Interesse. Auch biometrische Daten (wie die Iris der Augen, Gesichtserkennung und Gesten) können zum Beispiel zur eindeutigen Identifizierung eines Onlinebanking-Kunden erhoben, gespeichert und genutzt werden. Welche Daten wo und durch wen erhoben werden und welche Sanktionierungen hierdurch möglich sind, ist für den Einzelnen nur mit

³ *Virtualität und Inszenierung*, S. 86.

Mühe überschaubar. Rein datenbasierte, automatisierte Softwareprozesse ohne ethischen Bezugsrahmen können zu sozialer Diskriminierung führen und vorherrschende Ungleichheiten verstärken.

Noch vor wenigen Jahren war die Wahrung des Datenschutzes eine Aufgabe derjenigen, denen der Einzelne seine persönlichen Daten anvertraut hatte: der Arbeitgeber, der Versicherungen, der Dienstleister und nicht zuletzt des Staates und der Kommunen. Mittlerweile muss jeder Nutzer von Internetdiensten, im Besonderen bei ihrer mobilen Nutzung, zunehmend selbst Sorge tragen für den Schutz seiner eigenen Daten und besonders der Daten von anderen.

Verantwortliches Handeln aus Nutzersicht heißt konkret, eine bewusste Entscheidung zu treffen, welche Angebote und Dienste genutzt werden und welche Privatsphäreinstellungen der Nutzer zum Beispiel in einem Social-Media-Account vorzunehmen sind, ob und welche Apps installiert und welche Zugriffe auf die Speicher der Mobilgeräte erlaubt werden, um möglichst wenige persönliche Daten von sich selbst und von anderen preiszugeben.

Auch bei der Nutzung mobiler Geräte wie Smartphones oder Tablets ist der Nutzer schon bei der ersten Inbetriebnahme gefordert, aktiv die Einstellungen zur Privatsphäre und zum Datenschutz so anzupassen, dass seine eigenen Daten und die Daten seiner Kontakte einen möglichst hohen Schutzstandard genießen. Über die individuelle Ebene hinaus müssen Konzerne in die Verantwortung genommen werden, Datenschutzstandards einzuhalten und Dienste so anzubieten, dass Datensparsamkeit möglich und einfach umsetzbar ist.

Dem Gesetzgeber obliegt es dabei, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und aufgrund neuer technologischer Möglichkeiten in einer digitalen Welt entstehende Schutzlücken zu

schließen, um auch in Zukunft die Würde und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen durch den Schutz seiner personenbezogenen Daten zu wahren. Dazu trägt die ab Mai 2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union und das dort verankerte Marktortprinzip bei. Die Diensteanbieter sind danach auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Europäischen Union verpflichtet, wenn sie ihre Dienste auf dem europäischen Markt anbieten. Gerade in der digitalen Zukunft ist sicherzustellen, dass der Einzelne Eigentümer seiner Daten bleibt. Diensteanbieter sind bei den Privatsphäre- wie den Datenschutzeinstellungen auf Transparenz, Verständlichkeit und Klarheit zu verpflichten.

Auch die Kirche ist verpflichtet, bei ihren eigenen digitalen Angeboten auf allen Ebenen ihres Wirkens, im Besonderen an den Schnittstellen zwischen Haupt- und Ehrenamt, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen nachhaltig zu schützen und dies transparent zu dokumentieren. Vieles ist hier bereits umgesetzt oder in konkreten Planungen: Die Kirche bietet zum Beispiel heute schon den Haupt- und Ehrenamtlichen über einige ihrer Rechenzentren sichere Infrastruktur wie Cloud-Speicherdienste und Kollaborationsplattformen an und stellt für den E-Mail-Verkehr mit Ehrenamtlichen und für diese untereinander ihre Ende-zu-Ende-verschlüsselten Leitungsnetze zur Verfügung, die ausschließlich über eigene kirchliche Rechenzentren geleitet werden. Es ist zu begrüßen, wenn diese Entwicklungen kirchlicherseits transparent und quelloffen mit dem Ziel einer unter Datenschutzgesichtspunkten besseren Alternative zu kommerziellen Anbietern vorangetrieben werden.

Teilhabegerechtigkeit

Die flächendeckende Verbreitung des Internets in allen Lebensbereichen und damit die Möglichkeit einfacher, schneller und günstiger Kommunikation führen dazu, dass ein Zugang zu den Möglichkeiten des Internets kein Luxusgut ist, sondern ein notwendiger Bestandteil des gesellschaftlichen Existenzminimums.

Um allen Menschen Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, ist daher eine angemessene, flächendeckende technische Infrastruktur entscheidend. Vor allem in ländlichen Regionen ist der weitere Ausbau schneller Internetzugänge unerlässlich, sowohl für die dort lebenden Menschen wie für die lokale Wirtschaft.

Auch die materiellen Zugangsmöglichkeiten sind wichtig: Neben der technischen Infrastruktur muss bei der Festlegung des finanziellen Existenzminimums Kommunikation angemessen berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der realen Kosten im Regelbedarf des Arbeitslosengelds II, in den Pfändungsgrenzen sowie im Asylbewerberleistungsgesetz, die insbesondere auch die technische Grundausstattung einschließlich Pflege und regelmäßiger Aktualisierungen umfassen, ist erforderlich.

Doch auch bei einer guten technischen Infrastruktur werden nicht alle Menschen das Internet nutzen können oder wollen. Deshalb ist darauf zu achten, dass nicht neue Ausschlüsse erzeugt werden, indem bestimmte Informationen und Dienste nur im Netz verfügbar sind. Es bedarf einer parallelen Nutzung und Berücksichtigung der verschiedenen Wege der Information, Kommunikation und Interaktion, um unterschiedliche Teile der Bevölkerung in ihren Medien- und Lebenswelten zu erreichen. Menschen, die das Netz nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen, müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Interessen zu

vertreten. Denn Kommunikation ist nicht nur ein Grundbedürfnis, sondern auch eine Voraussetzung dafür, die eigene Situation durch Bildung und Vernetzung zu verbessern.

Damit alle Menschen vom sozialen Wert des Netzes profitieren können, sind bei der Gestaltung technischer Systeme sowie bei netzpolitisch relevanter Gesetzgebung Inklusion und Barrierefreiheit von großer Bedeutung. Diese umfassen u. a. eine einfache und intuitive Nutzung, geräteunabhängige Designs, eine verständliche Sprache und die Bereitstellung von Inhalten in Formaten, die verschiedene Sinneskanäle ansprechen, um Menschen mit entsprechenden Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen.

Die Frage nach der Teilhabe betrifft nicht nur die Ebene des Zugangs, sondern auch die Teilhabe im Netz selbst, in dem Nutzer immer schon Prosumer⁴ sind. Dies hat auch eine politische Dimension: Neue Kommunikationsformen ermöglichen neue Arten politischer Beteiligung. Diese gilt es zu erproben, um den Anforderungen und Anfragen von Menschen zu begegnen, für die das Netz in allen Lebensbereichen immer wichtiger wird. Mehr direkte Beteiligung und größere Nachvollziehbarkeit, durch digitale Kommunikation gestützt, können zugleich neue Impulse und neues Leben in als erstarrt wahrgenommene politische Prozesse und Strukturen bringen. Digitale Kommunikation erleichtert den Kontakt zu den gewählten Vertretern und ermöglicht ihnen, transparent Rechenschaft über ihre politische Arbeit abzulegen.

Dabei können neue Beteiligungsformen die repräsentative Demokratie aber nur ergänzen, nie ersetzen. Repräsentativ-demokratische Verfahren ermöglichen eine eindeutige Zurechenbarkeit und Verantwortung für politisches Handeln. Dies ist die unverzichtbare Grundlage für eine wirksame demokratische Kon-

⁴ Vgl. *Virtualität und Inszenierung*, Nr. 77.

trolle. Auch die Bündelung und Einordnung von komplexen Entscheidungsalternativen gehört zu den Stärken repräsentativer Demokratie: So sind am Gemeinwohl ausgerichtete Entscheidungen, denen umfassende Analysen und Bewertungen vorausgehen, besser gewährleistet und Partikularinteressen können nicht so leicht die Oberhand gewinnen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine Teilhabegerechtigkeit am Internet ist die Netzneutralität, d. h. die Gleichbehandlung von zu übertragenden Daten, ungeachtet dessen, wer der Sender, wer der Empfänger und was der Inhalt der Daten ist. Werden Daten nicht neutral behandelt, sondern in unterschiedlicher Qualität übertragen, können Unternehmen von Internetanbietern bevorzugt werden, wenn diese für die Priorisierung ihrer Daten bezahlen. Neben der Gefahr von Monopolbildungen bedeutet das auch eine Einschränkung der Nutzer bei der Wahl der Dienste und damit eine Behinderung von Teilhabe.

Urheberrecht

Das Urheberrecht war ursprünglich ein Rechtsgebiet, das hauptsächlich professionelle Beziehungen betroffen hat. Ohne die Möglichkeit für jedermann, schnell und günstig Informationen zu veröffentlichen und zu vervielfältigen, gab es wenige Anlässe, in denen das Urheberrecht im Alltag praktisch relevant wurde. Mit einer zunehmenden Digitalisierung und einer quasi flächendeckenden Versorgung mit Netzzugang wird das Urheberrecht nun plötzlich für immer mehr Menschen auch praktisch relevant. Dies gilt nicht nur bei der illegalen Kopie von Musik und Filmen (ein Problem, das bereits mit der Musikkassette aufkam und ebenso wie bei Fotokopien über Geräteabgaben pragmatisch gelöst wurde), sondern auch bei ganz alltäglichen, selbstverständlichen Lebensvollzügen: Was vorher im Kreis der Fami-

lie und Freunde blieb, wird durch das Internet plötzlich quasi-öffentlich aufgeführt, wenn das Handyvideo davon in sozialen Netzen geteilt wird.

Auch bisher etablierte Formen kreativen Umgangs mit fremdem Material wie zum Beispiel Collagen und Pastiche, Zitate und Anspielungen, Kontrafakturen und Intertextualität, mit denen Kunst und Kultur schon immer agieren, werden so problematisch: Remixes und Mashups, Parodien und viral verbreitete Meme⁵ sind digitale Varianten dieser etablierten Formen. Neu an ihnen ist aber, dass sie nicht in einem eindeutig künstlerischen oder professionellen Rahmen erstellt und verbreitet werden, sondern mit Ausdrucksformen, die potentiell von jedem genutzt werden können. Gerade jüngere und netzaffine Menschen nutzen diese Art, über das Netz zu kommunizieren und kreativ tätig zu werden. Sie befinden sich damit oft nicht nur in einer rechtlichen Grauzone, sondern in einem eindeutig von keiner urheberrechtlichen Schranke gedeckten Bereich.

Es besteht ein Zielkonflikt: Unbestritten ist, dass über das Urheberrecht und verwandte Immaterialgüterrechte Investition, Leistung und Kreativität von Urhebern geschützt werden sollen. Immaterialgüterrechte, die geistige Schöpfungen in einigen Aspekten körperlichem Eigentum gleichstellen, sind die Voraussetzung dafür, dass Urheber von ihrer Arbeit leben können und

⁵ *Remixes* bezeichnen ursprünglich in der Musik die Neuabmischung von Stücken durch andere Künstler als den Urheber. *Mashups* sind Zusammenstellungen mehrerer Stücke, so dass zum Beispiel die Gesangsmelodie eines Stückes mit der Instrumentalbegleitung oder dem Rhythmus eines anderen kombiniert wird. Beide Formen werden auch in visuellen Medien genutzt und sind ursprünglich nicht an das Netz gebunden. *Meme* bezeichnen eine genuin im Internet anzutreffende Form der meist parodistischen Überarbeitung eines Bildes, Ausspruchs oder Zeichens, die sich viral verbreiten.

ihre Schöpfungen wirtschaftlich nutzen können.⁶ Zugleich geht es aber auch um eine gemeinwohlorientierte Ausgestaltung von Immaterialgüterrechten und um eine rechtliche Würdigung gesellschaftlicher kultureller Praktiken und Kommunikation, die zu Ausdrucksformen einer vernetzten Gesellschaft geworden sind, aber auch schon immer Grundlage von Kunst, Kultur und Wissenschaft waren. Ausdrücklich geht es dabei nicht um eine „Gratiskultur“ oder sogenannte „Raubkopien“; die Möglichkeit der Monetarisierung von Schöpfungen soll und muss weiterhin bestehen.

Eine produktive Weiterentwicklung des Urheberrechts erfordert auf allen Seiten der Debatten Verständnis für die andere Position: Weder darf das legitime Interesse der Urheber und Verwerter an einem starken Schutz der Schöpfungen außer Acht gelassen werden, noch darf dieser Schutz dazu führen, dass Kreativität und Kommunikation in ihren zeitgemäßen Ausdrucksformen verunmöglicht werden. Ein Begriff geistigen Eigentums, der Gemeinwohlorientierung ebenso wie individuelle und persönliche ideelle und materielle Nutzungsrechte in sich vereint, ist eine tragfähige Grundlage für ein zukunftsfähiges Urheberrecht.

Jugendmedienschutz

Der Schutz für Kinder und Jugendliche vor potentiell entwicklungsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Einflüssen ist eine Errungenschaft, die es in keinem europäischen Rechtsrahmen so differenziert und hochrangig verankert gibt

⁶ Vgl. Papst Johannes Paul II.: Enzyklika *Laborem exercens* über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika „*Rerum novarum*“, Nr. 19: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), S. 42–44.

wie in Deutschland. Denn die rechtliche Basis für einen Normen- und Wertpluralismus, wie er moderne Gesellschaften ausmacht, sind die Grundrechte in Artikel 5 GG (Abs. 1: Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit sowie Kunstfreiheit und Freiheit von Forschung und Lehre in Abs. 3), die aber außer durch allgemeine Gesetze vor allem ihre Begrenzung haben in „den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 5 GG, Abs. 2; s. dazu auch das „Optimierungsgebot“, Art. 20a GG).

Diese Konstruktion erfordert ein stets neues Ausbalancieren der Rechtsgüter, weshalb der Jugendmedienschutz in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder auch Anlass gab, gesellschaftliche Werte und Normen zu thematisieren und zu verhandeln.

Mit Blick auf die Digitalisierung ergeben sich neben einer notwendigen Reduzierung und Harmonisierung der komplexen Regelungen und Zuständigkeiten neue Herausforderungen, für die es bislang leider keine zufriedenstellenden Lösungen gibt. Diesseits absolut unzulässiger Inhalte, die durch das Strafgesetzbuch und andere Gesetze erfasst sind, braucht es daher einerseits einen Wertediskurs, der diese Spannung der Grundrechte umgreift und dabei einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in der digitalen und globalisierten Welt in den Blick nimmt, und andererseits taugliche Regelungen, um der Dynamik der digitalen wie analogen Medienwelt Rechnung zu tragen.

Dabei sind neben Anpassungen der geltenden rechtlichen und technischen Regelungen, die auch die Anbieter in die Verantwortung nehmen, alle Bemühungen zu begrüßen, diese Regelungen deutlicher als bisher um einen erzieherischen Jugendmedienschutz zu ergänzen. Dazu gehört zunächst einmal eine positive Sicht auf Medien, die nicht nur Bedrohungsszenarien entwirft, sondern vielmehr den unumgänglichen Beitrag der (digitalen) Medien für die individuelle Entwicklung ebenso in den Blick

nimmt wie deren Notwendigkeit für gesellschaftliche Kulturen und Diskurse. Vor allem aber bedarf es einer Beteiligung und Qualifizierung der pädagogischen Akteure, d. h. der Eltern, Erziehungsberechtigten und Pädagogen ebenso wie der Kinder und Jugendlichen selbst. Diese müssen strukturell in die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes einbezogen und mit handhabbaren praktischen Lösungen unterstützt werden.

Es kann nicht darum gehen, etablierte und funktionierende Strukturen und Zuständigkeiten im Jugendmedienschutz über Bord zu werfen. Aber eine Reform des Jugendmedienschutzes muss die komplexen und bisweilen unübersichtlichen Zuständigkeiten beheben, die für Eltern und Pädagogen kaum zu überblicken sind. Dies gilt umso mehr, als mit der Digitalisierung eine Konvergenz der Medien einhergeht. Dadurch werden die Unterschiede in den Regelungen und Beurteilungen auf verschiedene Mediengattungen bzw. -formate hin umso weniger plausibel. Ziel einer Neuordnung des Jugendmedienschutzes müssen daher funktionierende und für alle Akteure transparente Regelungen sein, die auch tatsächlich greifen. Letzteres ist angesichts der Dynamik technischer Entwicklungen im Bereich digitaler Medien keine Selbstverständlichkeit. Die Erwartung an den Gesetzgeber bleibt aber, funktionierende Schutzmechanismen in der digitalen wie in der analogen Welt sicherzustellen. Dabei darf die Problematik der begrenzten Reichweite nationaler Gesetzgebung angesichts weltweit agierender Medienanbieter nicht ausgeblendet werden.

Dafür bedarf es auch der Medienkompetenz als Teil einer kommunikativen Kompetenz (vgl. *Virtualität und Inszenierung*, Nr. 81), verstanden als Befähigung zur selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Mediennutzung. Auf diese Weise trägt auch Medienbildung bzw. die Vermittlung von Medienkompetenz unmittelbar zu erzieherischem Jugendschutz als Selbst-

schutz Jugendlicher vor entwicklungsgefährdenden und -beeinträchtigenden Einflüssen bei.

Hass und Verrohung im Netz

Eine besondere Herausforderung stellen die zahlreichen Onlineplattformen dar, die einerseits wertvolle niedrigschwellige Möglichkeiten bieten, sich zu äußern und damit am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Andererseits hat sich gezeigt, dass sie aber auch Raum für respektlose, entwertende Kommunikation geben, die bisweilen Straftatbestände berührt: „Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblosen oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann.“⁷

Was sich an offen oder versteckt rassistischen, volksverhetzenden, ehrenrührigen und gewaltbereiten Äußerungen auf Internetplattformen findet, muss erschrecken und alle politischen und gesellschaftlichen Akteure wie auch die Diensteanbieter zum Handeln auffordern. Das Strafrecht gilt offline wie online; strafrechtlich relevantes Verhalten im Internet ist durch den Staat zu verfolgen.

Aber auch die ethisch-moralischen Grundsätze jenseits des Strafrechts, die eine Gesellschaft im Umgang miteinander entwickelt und in der analogen Welt eingeübt hat, dürfen im Netz nicht außer Kraft gesetzt werden: „Die rechte Benutzung der sozialen

⁷ Papst Franziskus: *Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung*. Botschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2016.

Kommunikationsmittel setzt bei allen, die mit ihnen umgehen, die Kenntnis der Grundsätze sittlicher Wertordnung voraus und die Bereitschaft, sie auch hier zu verwirklichen.“⁸ Anlässlich des 50. Welttags der sozialen Kommunikationsmittel hat Papst Franziskus daher auch zum verantwortungsvollen Umgang in den sozialen Netzen aufgerufen und betont, dass der Zugang zu den digitalen Netzen eine Verantwortung für den anderen mit sich bringt, „den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss“⁹. Wenn Kommunikation im Netz stattfindet, müssen wir uns alle darum bemühen, dass auch dort ein respektvoller Umgang miteinander selbstverständlich ist. Dafür sind wir alle aufgefordert, hinzusehen und die gemeinsam in der analogen Welt entwickelten ethisch-moralischen und kulturellen Standards auch für die digitale Welt einzufordern und zur Geltung zu bringen.

Die Kirche wird ihren Teil dazu beitragen, indem sie in ihren Einrichtungen und in ihrem Bildungs- wie Medienengagement sowie öffentlich auf die Einhaltung der ethisch-moralischen und kulturellen Kommunikationsstandards im Netz hinwirken wird. Umgangsformen gelten auch für das Netz und sind einzuüben. Das Netz darf weder als rechtsfreier Raum wahrgenommen werden noch als Raum, in dem ethisch-moralische Standards nicht gelten und Verantwortung nicht übernommen werden muss.

Die zwei Seiten der zahlreichen Onlineplattformen erleben wir zunehmend: einerseits den positiven Austausch und die beeindruckend schnelle Information über politische und gesellschaftliche Ereignisse überall auf der Welt, die zu mehr Medienvielfalt und Kontrolle führen, und andererseits die Gefahr von Falschmeldungen und die Verbreitung von Hass und Håme im

⁸ Zweites Vatikanisches Konzil: Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel *Inter mirifica*, Nr. 4.

⁹ Papst Franziskus: *Kommunikation und Barmherzigkeit* (2016).

Netz. Dies zeigt, dass wir auch weiterhin trotz allem Bedürfnis nach Schnelligkeit einen besonnenen und verlässlichen Journalismus brauchen, der Zeit zum Sichten, Überprüfen und Hinterfragen hat und keine Emotionen schürt.

Medienkompetenz/Medienbildung

Der Begriff der Medienkompetenz umfasst neben den technischen Kompetenzen und Wissensbeständen auch eine normative Orientierung an gesellschaftlichen und damit an den Prinzipien der katholischen Soziallehre. Denn Medienkompetenz bzw. Medienbildung ist in modernen, medialisierten Gesellschaften eine unverzichtbare Voraussetzung, um an sozialer Kommunikation umfassend teilhaben zu können und so „das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde zu fördern“¹⁰. Daher sind gerade im Zeitalter von Social Media alle Menschen – zumindest potenziell – Kommunikatoren, die „in ihrem Gewissen verpflichtet [sind], sich die Kenntnis und Bildung anzueignen, die zur rechten Erfüllung ihres Berufes erforderlich ist“¹¹.

Durch Verflechtung dieser fachlichen, technischen, sozialen und ethisch-normativen Kompetenzen ist die Befähigung der Menschen zu einer aktiven Partizipation und Kommunikation – in einer individuell sinnvollen und sozial abgestimmten Medienutzung als Rezipient und Produzent – möglich. Ziel ist dabei im Sinne des Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzips die souveräne, selbstbestimmte und verantwortliche Gestaltung der eigenen (digitalen) Lebenswelt: „Medien- und Kommunikationskom-

¹⁰ *CeP*, Nr. 10.

¹¹ *CeP*, Nr. 15; vgl. Nr. 64–72.

petenz besitzt folglich derjenige, der Medien in ihrer ästhetischen, inhaltlichen und ethischen Dimension beurteilen kann.¹²

Die Digitalisierung wird wesentlich medial vermittelt und betrifft Medien in vielfältigen Formen. Sie hat Auswirkungen für alle Altersstufen und Lebensbereiche und erfordert gesamtgesellschaftliche Diskurse, wodurch die stetige (Weiter-)Entwicklung von Medienkompetenz eine lebenslange Aufgabe aller Menschen wird.

Um dem Rechnung zu tragen, muss Medienbildung durch entsprechende Angebote für alle Altersstufen gefördert werden. Dazu müssen die zahlreichen Anknüpfungspunkte im Bereich der formalen (Bildungsinstitutionen wie Schulen), non-formalen (außerschulische Lerngelegenheiten wie Bücherei-Angebote oder Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit) und informellen (Familie, Gemeinde, Gleichaltrigen-Gruppen) Bildung ebenso in den Blick genommen werden wie die unterschiedlichen Lebenswelten der Akteure.

Medien und Kommunikation als Instrumente gesellschaftlicher Teilhabe sind seit jeher eng miteinander verknüpft.¹³ Denn gesellschaftliche Teilhabe an Rezeption und Produktion von Medien bedeutet, sich in die Belange einmischen zu können, die die eigene Lebensführung betreffen. Diese Teilhabe in den verschiedenen Bereichen der Lebenswelt durch Medien erfordert eine aktive Beteiligung der Menschen an für sie relevanten Entscheidungsprozessen und Ereignissen. In einer Welt und Gemeinschaft, in der zunehmend digital kommuniziert und interagiert wird und die stetigen Veränderungen und Erweiterungen unterliegt, kann es für den Einzelnen problematisch werden, mit

¹² *Virtualität und Inszenierung*, Nr. 90.

¹³ Vgl. *CeP*, Nr. 12.

diesen neuen Entwicklungen Schritt zu halten und sie aktiv und gewinnbringend für sich einzusetzen.

In diesem Sinne ist Medienkompetenz die notwendige Grundlage für Teilhabegerechtigkeit. Dazu gilt es, die Teilhabestrukturen und deren Zugänge zu erproben und auszubauen und ganz besonders so niederschwellig wie möglich zu machen, damit eine Partizipation für alle gleichermaßen möglich ist. Denn aktive Beteiligung, von der Wahrnehmung über die Rezeption bis hin zu Prozessen der Informationsweitergabe und schließlich dem eigenen Publizieren von Information, stellt eine Herausforderung für jeden Einzelnen dar. Dies verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit der Vermittlung von Medienbildung.¹⁴

Um aber eine Ökonomisierung von Bildung zu vermeiden, darf eine umfassende Medienbildung nicht allein nach der Wirtschaftlichkeit bzw. der Effizienz von Bildungsmaßnahmen fragen. Vielmehr muss sie nach der damit erreichten Veränderung im Denken und Verhalten fragen und das Ziel eines verantwortungsvollen und kompetenten Umgangs (junger) Menschen mit Medien betonen. Damit in Prozessen der Medienbildung bzw. des Medienkompetenzerwerbs dieses Ziel erreicht werden kann, müssen sie sich an den immer komplexeren Lebenswelten der Menschen orientieren – die eben heute auch wesentlich digitalisierte Medienwelten sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Digitalisierung bzw. der digitale Wandel sind als Megatrends prägend für Menschen in allen Bereichen ihres Lebens: Arbeit und Freizeit, Versorgung und Verkehr, Gesundheit und Erholung erfahren einen tiefgreifenden Wandel. Dies bringt völlig

¹⁴ Vgl. *CeP*, Nr. 64.

neue Möglichkeiten mit sich, die für alle, die daran teilhaben können und wollen, zunächst einmal neue Chancen der Kommunikation, Information, Bildung und Unterhaltung bedeuten. Auf einer tiefer liegenden, individuell wie gesellschaftlich relevanten Ebene geht es um neue Formen der Integration von Leben und Arbeit, Freizeit und Gemeinschaft.

Der Rohstoff dieser Entwicklung sind Daten, d. h. Informationen über jeden einzelnen Menschen, sein Tun und Lassen, die miteinander verknüpft Personalität und Freiheit der Menschen bedrohen können.

Aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Prozesse und der vielschichtigen Interessenlagen von Anbietern und Nutzern bedarf es sowohl rechtlicher Rahmenbedingungen als auch umfassender Angebote zur Medienbildung, um die gewachsenen Schutzmechanismen des Rechts auch in der digitalen Welt zu erhalten und allen Menschen Teilhabe in allen gesellschaftlichen Feldern zu ermöglichen, die zunehmend durch Digitalisierung geprägt werden.

Eine umfassende Medienbildung ermöglicht es, die Prinzipien der katholischen Soziallehre auch in Bezug auf digitale Medien wahrzunehmen. Einzelne wie gesellschaftliche Gruppen können so zu einem souveränen Umgang mit Phänomenen der Digitalisierung wie mit digitalen Medien befähigt werden.

Medien versteht die katholische Kirche nach wie vor als „Soziale Kommunikationsmittel“, die für alle Menschen eine Chance der Kommunikation und somit der Teilhabe und Entwicklung bieten. Der Beitrag der katholischen Kirche angesichts der Digitalisierung besteht daher in einem nachdrücklichen Eintreten für einen Wertediskurs und die Geltung rechtlicher sowie ethisch-moralischer Standards. Dazu gehören auch ihr Engagement für Teilhabegerechtigkeit, Medienbildung sowie einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz.

Empfehlungen für den kirchlichen Bereich

- Die Kirche verfolgt bei der Datenerhebung das Prinzip der Datensparsamkeit und setzt sich für den Schutz der ihr übermittelten Daten ein. Dazu gehört auch der umsichtige Umgang mit Abbildungen von Personen im Zusammenhang mit pastoralen Aktivitäten.
- Die Kirche setzt sich auf allen Ebenen für eine Sensibilisierung Haupt- und Ehrenamtlicher für netzpolitische Belange ein.
- Die Privatsphäreinstellungen kirchlicher Internetdienste können vom Nutzer niedrigschwellig selbst eingestellt werden. Darüber hinaus werden die Voreinstellungen so gewählt, dass Nutzer automatisch nur wenige Daten von sich preisgeben (safety by design). Damit möchte die Kirche zugleich ein Vorbild für kommerzielle Anbieter und Industrie sein, einfache und verständliche Regelungen zur Vermeidung der Übermittlung von Daten einzuführen.
- Die Seelsorgebereiche sind gehalten, mit den Datenschutzbeauftragten der Diözesen nach gangbaren Wegen zu suchen, um pastorale Arbeit im Zeitalter der Digitalisierung – die auch die pastoralen Zielgruppen betrifft – angemessen leisten zu können.
- Bei der Gestaltung eigener Web-Angebote der Kirche ist zum einen auf Barrierefreiheit zu achten. Darüber hinaus sollte die Kirche sich auch aktiv in die Schaffung von Infrastrukturen, die Teilhabe ermöglichen, einbringen. Konkret könnte dies zum Beispiel eine Förderung von Zugangsmöglichkeiten in Katholischen öffentlichen Büchereien, Schulen und Flüchtlingsunterkünften sein.

- Die katholische Kirche tritt für eine umfassende und nachhaltige Medienbildung ein. Damit sollen alle Menschen befähigt werden, sich kreativ auszudrücken und an den gesellschaftlichen Entwicklungen (auch) durch digitale Medien teilhaben zu können. Als Konsequenz setzt sich die Kirche daher entschieden für die Vermittlung von Medienbildung bei kirchlichen Trägern von der Kita/dem Kindergarten über Schule, Hochschule und berufliche Bildung sowie außerschulische Jugendarbeit bis hin zu Angeboten und Einrichtungen der Erwachsenen- und Seniorenbildung ein.
- Zudem stellt sie Ressourcen zur Verfügung, um angesichts der fortschreitenden Digitalisierung Entwicklungen im Bereich der Medien im Allgemeinen wie in der Netzpolitik im Besonderen begleiten und in pädagogischen Konzepten für Multiplikatoren, Pädagogen und Eltern aufbereiten zu können.
- Die Einhaltung von moralisch-ethischen Standards wie der verantwortliche Umgang miteinander im Netz sollte nicht nur von den kirchlichen Bildungsträgern als Teil einer umfassenden Medienbildung, sondern auch in den Pfarrgemeinden und in der dortigen Jugendarbeit sowie in den kirchlichen Verbänden thematisiert werden.
- Die sozialen Netzwerke sind in ihrer Ambivalenz nicht Ursache, sondern Plattform auch von Hass und verrohender Kommunikation. Angesichts dieser Tendenzen fördert die Kirche die Aus- und Fortbildung ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um einerseits in angemessener Weise durch eigene Beiträge zum Beispiel in sozialen Netzwerken aktiv gegen den Verlust der Kommunikationskultur eintreten zu können. Zum anderen muss es eine ebenso kluge wie Rechtsvorschriften genügende Kommentar-Moderation in kirchlichen Social-Media-Angeboten geben. Dazu bedarf es wiederum entsprechender Medienbildung, die

in Aus-, Fort- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und darüber hinaus für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die notwendige Medienkompetenz vermittelt.

Mitarbeit

Martina Burke, Verband der Diözesen Deutschlands

Prof. Andreas Büsch (Redaktion), Katholische Hochschule Mainz, Leiter der Clearingstelle Medienkompetenz der Deutschen Bischofskonferenz

Stefan Frühwald, Abteilungsleiter Datenschutz und Meldewesen im Generalvikariat Augsburg

Kerstin Heinemann, Institut für Medienpädagogik, München

Karsten Henning, Bereich Kirche und Gesellschaft im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Uta Losem, Kommissariat der deutschen Bischöfe

Julia Menz, Clearingstelle Medienkompetenz

Elisabeth Müller, Clearingstelle Medienkompetenz

Felix Neumann, Redaktion katholisch.de

Christina Rolle, Clearingstelle Medienkompetenz